

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Elke Reinke, Klaus Ernst,
Dr. Martina Bunge, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/10092 –**

Anrechnung von Einkünften aus Ferienjobs auf Hartz IV

Vorbemerkung der Fragesteller

Viele Schülerinnen und Schüler nutzen die Ferienzeit zum Geldverdienen. Die Sommerjobs sind nicht zuletzt deshalb attraktiv, weil sie in der Regel als so genannte kurzfristige Beschäftigung sozialabgabenfrei sind. Da die meisten Schülerinnen und Schüler mit Nebenjobs nicht annähernd auf 7 664 Euro pro Jahr kommen dürften, bleibt ihr Verdienst zudem steuerfrei. Laut Medienberichten sieht diese Rechnung jedoch für Jugendliche in Hartz-IV-Bedarfsgemeinschaften anders aus (vgl. „Fordern statt Fördern. Für Hartz-IV-Kinder lohnt sich ein Ferienjob kaum“, in: SPIEGEL ONLINE vom 15. Juli 2008). Ihr Einkommen zählt zu den Einkünften der Bedarfsgemeinschaft und wird daher mit der Regelleistung verrechnet. Von der Anrechnung ausgenommen wird lediglich der Grundfreibetrag von 100 Euro pro Monat. Von dem Betrag, der diese Grenze überschreitet, muss die Schülerin oder der Schüler 80 Prozent von dem Einkommen aus dem Ferienjob in den Topf der Bedarfsgemeinschaft werfen. Angenommen, die Arbeit würde im Monat 400 Euro einbringen, dürfte die Ferienjobberin bzw. der Ferienjobber gerade einmal 160 Euro behalten. 240 Euro würden mit dem Regelsatz verrechnet. Dabei spielt es keine Rolle, dass das Einkommen nur in wenigen Wochen erzielt wird – eine rechnerische Aufteilung der Einkünfte auf eine längere Zeit wird anscheinend von den Grundsicherungsträgern nicht praktiziert (vgl. „Ferienjob. Hartz-IV-Kinder zahlen für ihre Eltern“, in: stern.de vom 21. Juli 2008).

§ 2 Abs 4 Satz 3 der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung (ALG II-V) sieht jedoch vor, dass einmalige Einnahmen auf einen angemessenen Zeitraum aufzuteilen und monatlich mit einem entsprechenden Teilbetrag zu berücksichtigen sind. Schulpflichtige Jugendliche haben regelmäßig und fast ausschließlich in den Sommerferien die Gelegenheit, einer umfänglicheren Beschäftigung nachzugehen und damit einmalige Einnahmen zu erzielen. Die Bestimmung des § 2 Abs. 4 Satz 3 ALG II-V ist folglich einschlägig.

*** Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 21. August 2008 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung begrüßt es, wenn Schülerinnen und Schüler die Schulferien für eine Ferientätigkeit nutzen, um sich zu erproben oder ihr Taschengeld aufzubessern. Vorrangig sollen Schulferien aber insbesondere der Erholung der Kinder und Jugendlichen dienen.

Für alle erwerbstätigen Schülerinnen und Schüler gelten – sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind – dieselben sozialversicherungsrechtlichen und steuerrechtlichen Sonderregelungen für kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse. Selbstverständlich gelten diese Regelungen unabhängig davon, ob die Schülerinnen und Schüler Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende beziehen oder nicht.

Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung der Fragesteller, wonach bei der Bemessung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts das Einkommen von Schülerinnen und Schülern als Einkommen der gesamten Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt wird. Auch trifft es nicht zu, dass ein Schüler oder eine Schülerin 80 Prozent des Einkommens aus einem Ferienjob, das 100 Euro übersteigt, „in den Topf der Bedarfsgemeinschaft werfen“ müsse. Im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ist geregelt, dass das Einkommen unverheirateter Kinder, die mit ihren Eltern in Bedarfsgemeinschaft leben, nur als eigenes Einkommen und nicht als solches der Bedarfsgemeinschaft zu berücksichtigen ist. Darüber hinaus mindert das bei Schülerinnen und Schülern zu berücksichtigende Einkommen lediglich ihren Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, so dass diesen das (Netto-)Einkommen auch faktisch in voller Höhe zur Verfügung steht.

Die Auffassung der Fragesteller, dass es sich bei Einkünften aus kurzzeitigen Beschäftigungsverhältnissen während der Ferien um einmalige Einnahmen im Sinne von § 2 Abs. 4 Satz 3 Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung (Alg II-V) handelt, wird nicht geteilt. In § 2 Alg II-V sind die Einnahmen aus nichtselbstständiger Tätigkeit geregelt. Sie gelten im Regelfall als laufende Einnahmen (§ 2 Abs. 2 Alg II-V). Dies gilt auch dann, wenn sie nur an einzelnen Tagen eines Monats aufgrund kurzzeitiger Beschäftigungsverhältnisse erzielt werden. Nur für laufende Einnahmen, die in größeren als monatlichen Abständen zufließen, wird auf die Sonderregelung für einmalige Einnahmen verwiesen (§ 2 Abs. 2 Satz 3 Alg II-V).

Demgegenüber sind einmalige Einnahmen solche, die aufgrund der Art des Beschäftigungsverhältnisses typischerweise nicht wiederkehrend zu erwarten sind. Im Wesentlichen fallen darunter Bezügebestandteile (z. B. Jubiläumszuwendung) und Nebenleistungen, auf die Beschäftigte nur unregelmäßig Anspruch haben. Anlass für die Regelung war, dass Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger aufgrund einer einmaligen Einnahme, die zu einer Bedarfsdeckung führt, im Zuflussmonat von den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II ausgeschlossen wären. Mangels Leistungsanspruchs wären diese Personen im Zuflussmonat nicht mehr krankenversichert und müssten sich gegebenenfalls für einen Monat selbst versichern. Um einen lückenlosen Versicherungsschutz zu gewähren, sollten einmalige Einnahmen auf einen möglichst kurzen Zeitraum so verteilt werden, dass der Leistungsempfängerin oder dem Leistungsempfänger für jeden Monat ein Leistungsanspruch verbleibt.

Der Lohn aus einer (kurzfristigen) Ferientätigkeit ist daher – wie jeder andere aufgrund eines kurzfristigen Beschäftigungsverhältnisses erzielte Lohn – eine laufende Einnahme. Es gibt auch keine Notwendigkeit, die Regelungen über einmalige Einnahmen entsprechend anzuwenden: Voraussetzung dafür wäre unter anderem, dass bei Einkommen aus Ferientätigkeiten eine vergleichbare Interessenlage zu den Fällen der einmaligen Einnahmen besteht und deshalb der Schutzgedanke der Norm (keine Unterbrechung der Krankenversicherungs-

schutzes) entsprechend auszudehnen wäre. Eine vergleichbare Interessenlage liegt angesichts des Krankenversicherungsschutzes von in Bedarfsgemeinschaft lebenden Kindern nicht vor.

1. Welche Zeiträume der Aufteilung der einmaligen Einnahmen sieht die Bundesregierung nach § 2 Abs 4 Satz 3 ALG II-V für die einmaligen Einnahmen aus Ferienjobs von Jugendlichen in schulischer Ausbildung als angemessen an, angesichts der Tatsache, dass schulpflichtige Jugendliche lediglich in den längeren Sommerferien – also einmal im Jahr – die Gelegenheit zu einer umfangreicheren Beschäftigung haben?

Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung, dass es sich bei Einkommen aus Beschäftigungsverhältnissen während der Schulferien um einmalige Einnahmen handelt: Anspruch auf Vergütung besteht grundsätzlich für jeden Tag des Arbeitsverhältnisses, auch wenn der Anspruch erst am Ende des Monats oder eines anderen Zeitabschnitts fällig wird. Auf den Umfang der Beschäftigung oder darauf, wie oft im Schuljahr die Ausübung einer Ferientätigkeit möglich ist, kommt es dagegen nicht an.

Erzielen Schülerinnen und Schüler ausnahmsweise einmalige Bezügebestandteile, so kommt es für die Länge des angemessenen Zeitraums, auf den die Einnahmen zu verteilen sind, auf die Höhe der Bezüge an. Sie sind auf den kürzestmöglichen Zeitraum zu verteilen, so dass im Anrechnungszeitraum noch ein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts besteht.

2. Welche Handlungsanweisungen gibt es hinsichtlich der Umsetzung des § 2 Abs. 4 ALG II-V für die Grundsicherungsträger vor Ort?

Die Behandlung einmaliger Einnahmen hat die Bundesagentur für Arbeit in Kapitel 1.2.2 der fachlichen Hinweise zu § 11 SGB II geregelt. Danach ist der angemessene Zeitraum, auf den einmalige Einnahmen aufzuteilen sind, so kurz wie möglich zu halten. Die Anrechnung ist möglichst so vorzunehmen, dass ein Zahlbetrag verbleibt und der Krankenversicherungsschutz erhalten bleibt, sofern dieser nicht anderweitig sicher gestellt ist.

3. Welchen Kenntnisstand hat die Bundesregierung hinsichtlich der konkreten Anwendung des § 2 Abs. 4 durch die örtlichen Grundsicherungsträger – insbesondere bei Ferienjobs?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende die fachlichen Hinweise der Bundesagentur für Arbeit beachten und Einnahmen aus kurzzeitigen Beschäftigungsverhältnissen während der Ferien dementsprechend als laufende und nicht als einmalige Einnahmen behandeln.

4. Hat die Bundesregierung Kenntnis von unterschiedlichen Rechtsanwendungen und wie bewertet sie diese?

Auf Nachfrage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales teilte die Bundesagentur für Arbeit mit, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich davon auszugehen ist, dass die fachlichen Hinweise zu § 11 SGB II von den ARGEn und den Arbeitsagenturen mit getrennter Aufgabenwahrnehmung beachtet werden; systematische Verstöße gegen die Verwaltungsvorschriften sind ihr bislang nicht bekannt geworden.

5. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass einmalige Einnahmen – insbesondere bei Ferienjobs – in Bezug auf die Anrechnung als Einkommen rechnerisch auf mehrere Monate verteilt werden müssen, um der genannten Bestimmung der ALG II-V gerecht zu werden?

Wenn nicht, warum nicht?

Nein. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

6. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, dass einzelne Grundsicherungsträger laut Medienberichten gar keine Aufteilung dieser einmaligen Einnahmen als angemessen ansehen?

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass es sich hierbei um einen Rechtsverstoß handelt (bitte begründen)?

Die Berücksichtigung des Einkommens aus einem Ferienjob als laufende Einnahmen entspricht der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung. Erstreckt sich die Beschäftigung über zwei Monate, ist für jede monatliche Entgeltzahlung die Anrechnung nach § 2 Abs. 2 Alg II-V vorzunehmen; insbesondere wird in diesem Fall für jeden Monat auch der Grundfreibetrag nach § 11 Abs. 2 Satz 2 SGB II und – soweit einschlägig – der Freibetrag nach § 30 SGB II gewährt. Bei entsprechender Verfahrensweise liegt kein Rechtsverstoß vor.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

7. Wie gedenkt die Bundesregierung gegebenenfalls gegen einen solchen Rechtsverstoß vorzugehen?

Mangels Rechtsverstoßes sind keine Maßnahmen der Bundesregierung angezeigt. Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

8. Hat die Bundesregierung Kenntnis von Grundsicherungsträgern, die aufgrund nicht gemeldeter Einnahmen aus Ferienjobs Bußgelder verhängt haben?

Wie viele Fälle derartiger Bußgelder – in welcher Höhe – sind der Bundesregierung bekannt?

Der Bundesregierung ist bekannt, dass aufgrund nicht gemeldeter Einnahmen aus Ferientätigkeit die Aufhebung und Erstattung überzahlter Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts verlangt worden ist. Der Bundesregierung ist aufgrund verschiedener Anfragen auch bekannt, dass Bußgeldverfahren eingeleitet worden sind; ob und in welchen Fällen diese mit der Verhängung eines Bußgeldes oder mit der Einstellung des Verfahrens beendet worden sind, ist nicht bekannt.

Statistische Daten darüber, in wie vielen Fällen Bußgelder deshalb verhängt worden sind, weil Einnahmen aus Ferientätigkeiten nicht angegeben worden sind, existieren nicht.

9. Hält die Bundesregierung die Sanktionierung einer gewünschten Aktivität (Erwerbstätigkeit) für gerechtfertigt, obwohl bei einer rechtmäßigen Aufteilung auf einen längeren Zeitraum regelmäßig kein Überschreiten der Einkommensfreibeträge der Jugendlichen zu erwarten ist?

Die Bundesregierung hält es für gerechtfertigt, Pflichtverletzungen entsprechend den Vorschriften des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zu begegnen.

Im Übrigen teilt die Bundesregierung nicht die in der Fragestellung zum Ausdruck kommende Auffassung, wonach Einkommen aus Ferientätigkeit rechtmäßig als einmalige Einnahme über einen längeren Zeitraum so aufgeteilt werden könnte, dass es im Ergebnis zu keinerlei Berücksichtigung von Einkommen käme. Unterstellt, es läge eine einmalige Einnahme vor, würde die Verteilung auf einen angemessenen Zeitraum nicht dazu führen, dass Einkommen aus einer Ferientätigkeit im Ergebnis überhaupt nicht angerechnet wird. Sinn und Zweck der Einordnung bestimmter Bezügebestandteile als einmalige Einnahme ist gerade die monatliche Berücksichtigung von Einkommen in der Form, dass in jedem Monat (gerade) noch Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bezogen werden können.

10. Wie schätzt die Bundesregierung die Auswirkung solcher Bußgelder auf die zukünftige Erwerbsneigung der Jugendlichen ein?

Die Pflicht, Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit anzuzeigen, gilt für alle Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende gleichermaßen. Mit der Ahndung einer Ordnungswidrigkeit, etwa durch Verhängung eines Bußgeldes, soll begangenes Fehlverhalten aufgezeigt werden.

Sofern in Einzelfällen wegen Verstoßes gegen die Mitwirkungspflichten Bußgelder verhängt worden sind, ist anzunehmen, dass die Mitwirkungspflichten künftig sorgfältiger erfüllt werden. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass das Aufzeigen eines entsprechenden Fehlverhaltens die Bereitschaft von Jugendlichen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit beeinflusst.

elektronische Vorabfassung*

elektronische Vorab-Fassung*

elektronische Vorab-Fassung*

elektronische Vorab-Fassung*